



Steuerberater Schröder & Partner | Linscheidstraße 56 | 58762 Altena

An alle Mandanten

Datum: 12.06.2020

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket: Informationsblatt zur Umsatzsteuersenkung für 6 Monate

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 03.06.2020 hat die Regierungskoalition verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland.

Als zentrales Element zur Erreichung dieses Ziels hat die Regierungskoalition beschlossen, dass **befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt wird.**

Die beschlossene Änderung der Umsatzsteuersätze ist in mehrfacher Hinsicht einmalig: Zum ersten Mal seit Einführung des heute gültigen Umsatzsteuersystems mit Vorsteuerabzugsberechtigung zum 1.1.1968 (in den alten Bundesländern) kommt es zu einer Absenkung des Umsatzsteuersatzes.

Einmalig ist auch, dass eine flächendeckende Änderung des Steuersatzes bei der Umsatzsteuer nur für eine kurze Zeit Anwendung finden soll.

Ein Gesetzentwurf liegt jedoch bis zum heutigen Tag noch nicht vor. Die Kabinettsitzung ist für heute, den 12.06.2020, vorgesehen.

Dennoch möchten wir Sie bereits jetzt auf den kurzfristigen Handlungsbedarf vorbereiten, der sich ergibt, sofern die Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 (Im Folgenden: Übergangszeitraum) auch tatsächlich umgesetzt wird.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den aktuellen Updates durch unsere Fachpartner, dem NWB- und Haufe-Verlag, sowie den aktuellen Informationen von Bundesregierung und Bundesfinanzministerium.



1. Der Leistungszeitpunkt ist entscheidend

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, kommt es darauf an, **wann** die zugrunde liegende **Leistung ausgeführt** wurde. Grundsätzlich unbeachtlich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gelten die Steuersätze von 19 % bzw. 7%. Für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gelten die verminderten Steuersätze von 16 % bzw. 5% und ab dem 1.1.2021 sollen dann wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7% gelten.

Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert werden.

Von Bedeutung ist ausschließlich, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist.

Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

2. Umstellung der Fakturierung und Buchhaltung

a. Ausgangsrechnungen

Für sämtliche Ausgangsrechnungen mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.



b. Rechnungseingang

• Rechnungseingangsprüfung

Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Bitte überprüfen Sie daher jeden Eingangsbeleg sehr genau.

Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

• Reverse-Charge sowie innergemeinschaftliche Erwerbe

Gleichermaßen sind auch neue Steuerschlüssel für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen, also Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, sowie innergemeinschaftliche Erwerbe für den Übergangszeitraum erforderlich. Die Minderung des Umsatzsteuersatzes gilt auch in diesen Anwendungsbereichen.

c. Barkassen und Warengruppen:

Sämtliche Kassen- und Warenwirtschaftssysteme sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.

Daher sollten Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter zwecks Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Umstellung aufnehmen.



d. Erlös- und Aufwandskonten:

Für die neuen Steuersätze werden neue Konten in der Buchhaltung benötigt.

Praxis-Tipp:

Da die Änderung des Umsatzsteuersatzes unterjährig erfolgt, sollten gesonderte Konten für die Übergangszeit verwendet werden.

Beispiel:

Sofern Umsatzerlöse im Sachkontenrahmen 3 bisher über Erlöskonto 8400 gebucht wurden, sollten Sie die Umsätze ab 01.07.2020 auf ein neues Erlöskonto, z.B. 8401, buchen.

3. Änderung von Verträgen

Bei Dauerleistungen, insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen als umsatzsteuerliche Dauerrechnungen, sind die Verträge anzupassen.

Hier ist in der Übergangszeit der verminderte Umsatzsteuersatz von 16% offen auszuweisen.

4. Anzahlungs- und Schlussrechnungen

Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Übergangszeitraum ausgeführt werden.

Sofern Anzahlungen vor dem 01.07. zufließen, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, § 27 Abs. 1 UStG. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden Schlussrechnung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Leistung oder Teilleistung wird nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht. Es sind aber Anzahlungen ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen.

Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 wurden mit 19 % bzw. 7 % besteuert. Da die Leistung aber in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt wird, ist der Regelsteuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden. Bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen daher mit 3 % zu entlasten bzw. die Anzahlungsrechnung zu korrigieren.



Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Werden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert, erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Wurden für zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 vereinnahmte Anzahlungen die Umsatzsteuer mit 16 % bzw. 5 % in der Rechnung angegeben, ist bei Leistungserbringung ab dem 1.1.2021 die Anzahlungsrechnung nicht zu berichtigen, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt wird.

Die Anzahlungsrechnung kann aber auch berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer den Steuerausweis berichtigt.

5. Lizenzen

Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z.B. Lizenzen). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

6. Bauleistungen

Werden einheitliche Bauleistungen in der Übergangszeit ausgeführt (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.



Praxis-Tipp: Vereinbarung über die Ausführung von Teilleistungen abschließen

Wird die Leistung erst ab dem 1.1.2021 ausgeführt, unterliegt die Leistung dem Regelsteuersatz von 19 %. In diesem Fall wäre es sinnvoll, vor dem 31.12.2020 eine Vereinbarung über die Ausführung von Teilleistungen abzuschließen und die bis 31.12.2020 abgeschlossenen Teilleistungen abzunehmen. Insoweit würden dann die Teilleistungen endgültig nur dem Steuersatz von 16 % unterliegen.

7. Reisekostenabrechnungen

Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ebenfalls ein Augenmerk auf Reisekostenabrechnungen zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket etc.).

Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zur Anwendung der verminderten Steuersätze.

8. PKW-Überlassung

Die PKW-Überlassung löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.

9. Gutscheine

Seit dem 1.1.2019 gelten in Deutschland neue Regelungen für Gutscheine, wonach zwischen sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden ist.

a. Einzweckgutschein

Ein Einzweckgutschein liegt dann vor, wenn der Ort der Leistung (hier also z.B. Deutschland) schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt.

Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins und jeder weiteren Weiterveräußerung. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.



b. Mehrzweckgutschein

Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn es sich um einen Gutschein handelt, der kein Einzweckgutschein ist, weil entweder der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht.

In diesem Fall ist der Verkauf dieses Gutscheins nur ein Tausch von Geld in eine andere Form eines Zahlungsmittels und unterliegt keiner Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Deshalb darf bei einem Verkauf eines Mehrzweckgutscheins noch keine Umsatzsteuer in einer Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Bei der Ausgabe von Gutscheinen ist u. E. jedoch davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. Welche Regelung der Gesetzgeber hierzu treffen wird, ist aktuell noch unklar.

Praxis-Tipp: Mehrzweck-Gutscheine oder Einzweckgutscheine

Derzeit sollte in jedem Fall versucht werden, Gutscheine als Mehrzweck-Gutscheine auszugestalten.

10. Skonto

Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz.

Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.

11. Jahresboni

Bei Jahresboni ist zu beachten, dass der Bonus für die Anwendung der jeweils gültigen Steuersätze aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.2020.



12. Mitgliedsbeiträge

Umsatzsteuerpflichtige Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.

13. Jahreskarten und Abonnements

Jahreskarten (Saisonkarten, Abonnements o. ä.) stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar.

Bei Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung. Die Leistung ist jedoch erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht insoweit zum gültigen Steuersatz am Ende der Laufzeit.

Praxis-Tipp: Jahreskarten im öffentlichen Nahverkehr

Das gilt auch für Jahreskarten im öffentlichen Nahverkehr (soweit hier keine monatsweise Abrechnung als Teilleistung vorliegt) oder auch bei anderen Verkehrsanbietern (z. B. BahnCard 100 der DB AG). Auch solche Leistungen unterliegen endgültig dem Steuersatz, der im Moment des Abschlusses des Leistungszeitraums gültig ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den erläuterten Punkten nicht um eine abschließende Darstellung handelt.

Im Einzelfall ergibt sich sicherlich noch ein erhöhter individueller Beratungsbedarf.

Kontaktieren Sie uns daher bei Unsicherheiten jederzeit gern. Wir helfen Ihnen weiter!

Mit freundlichen Grüßen

**Das Team der Kanzlei
Schröder & Partner**